

Hoffnung und Engagement — Das Jahr 2022 lässt Hoffnung aufkeimen in Bezug auf die Überwindung der Pandemie und damit vor allem auch auf die Verbesserung der Arbeitssituation für unsere Mitglieder. Grössere Konzerte dürften diesen Sommer wieder möglich sein und das Publikum zeigt vermehrt Interesse, Festivals und Konzerte wieder zu besuchen. Einige Festivals und Anlässe waren denn in diesem Frühling ganz erfreulich schnell ausverkauft.

Andreas Wegelin, CEO GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
[SUISAblog.ch](https://suisablog.ch)

News für SUISA-Mitglieder / Juni 2022



FOTO: OLEH DUBINA / SHUTTERSTOCK.COM

Angesichts des Krieges in der Ukraine lohnt sich der Gedanke daran, dass die Musik ein verbindendes und friedensstiftendes Element des Zusammenlebens sein kann.

SPOTLIGHT

Zwei Jahre Pandemie finanziell für die SUISA glimpflich verlaufen – neue Herausforderungen

Nach den zwei schwierigen Jahren für die SUISA und die Urheber/innen und Verleger/innen wegen der weltweiten Corona-Pandemie drohen uns weiterhin schwierige Zeiten. Ein Krieg in Europa zerstört Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens. Die Kultur und damit auch die Urheber/innen von Musik als verbindendes und friedensstiftendes Element sind gefordert.

TEXT Andreas Wegelin

Die SUISA konnte trotz der behördlich verfügten Veranstaltungsverbote auch in den vergangenen zwei Jahren ein ansehnliches Resultat erzielen. Der Rückgang der Einnahmen beträgt gesamthaft gesehen im Jahre 2020 wie im Jahre 2021 nur 10% im Vergleich zum bisher besten Ergebnis im Jahre 2019. Gleichzeitig konnten wir auf Kosten- und Einsparungen erzielen, insbesondere dank forcierter Automatisierung der Prozesse. Damit konnte der Rückgang der zu verteilenden Geldsumme stabilisiert werden.

Sie liegt um 1% höher als 2020. Hohe Nebeneinnahmen erlauben es uns zudem, auch 2022 wieder eine Zusatzverteilung von 7% auf alle Abrechnungen des Jahres 2022 auszurichten.

Zur schnellen Hilfe an Mitglieder, welche wegen der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind und deswegen weniger Geld von der SUISA erhalten haben, hat die Generalversammlung 2020 die Äufnung eines Hilfsfonds beschlossen. Dieser Fonds besteht weiterhin, viele Verteilungsergebnisse sind auch

erst in diesem Jahr schlecht und entsprechende Gesuche können an die Mitgliederabteilung gerichtet werden.

Gerade in der Pandemiezeit war es wichtig, für unsere Kunden/innen und Mitglieder da zu sein, in vielen Fällen auf elektronischem Weg, über Webformulare im Internet, aber auch E-Mails und wie bisher per Telefon oder Brief. Die elektronischen Kommunikationswege werden weiter ausgebaut.

Gerade in der Pandemiezeit war es wichtig, für unsere Kunden/innen und Mitglieder da zu sein, in vielen Fällen auf elektronischem Weg, über Webformulare im Internet, aber auch E-Mails und wie bisher per Telefon oder Brief. Die elektronischen Kommunikationswege werden weiter ausgebaut. Sie sind zentraler Bestandteil eines guten Mitglieder- und Kundenservices, mit dem Ziel, den Kontakt zur SUISA 7x24 Stunden über Internet zu ermöglichen und damit für alle Beteiligten Kosten zu sparen.

Erfolgreiche Investitionen in neue Geschäftsfelder

Musik wird heute nicht nur live aufgeführt und genossen. Während der Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig eine Diversifikation in andere Bereiche der Musikkultur ist. Viele neue Präsentationsmöglichkeiten und Nutzungen im Internet, vor allem mittels Streaming, konnten sich mit der Zeit etablieren und sind neue und beliebte Plattformen für den Absatz von Musikaufnahmen geworden.

Die SUISA hat seit 2016 mit den Tochterfirmen SUISA Digital Licensing und gemeinsam mit der amerikanischen SESAC bei Mint Digital Services AG in die Entwicklung der neuen Geschäftsfelder investiert. Mint administriert mittlerweile das Repertoire von über 3500 amerikanischen Independent-Verlagen, 14 Verwertungsgesellschaften auf vier Kontinenten sowie die Rechte von BMG Rights Management in Asien und Australien. Es wurden Lizenzverträge mit über 70 Musikantibietern weltweit abgeschlossen. Die Möglichkeiten der Direktlizenzierung des SUISA-Repertoires im Ausland sollen weiter ausgeschöpft werden. In vielen Fällen können so den Urhebern/innen und Verlegern/innen der SUISA höhere und rascher eintreffende Erträge verschafft werden. →

↳

Neue Herausforderungen – Krieg in Europa

Die SUIISA wird nächstes Jahr ihr hundertjähriges Bestehen feiern. Die JubiläumsgV mit anschliessendem Fest soll am Freitag, 23. Juni 2023, in Zürich stattfinden. Bis dahin und darüber hinaus gilt es, neuen Herausforderungen zu begegnen und unsere bestehenden Services weiter auszubauen.

Musik kann ein verbindendes und friedensstiftendes Element des Zusammenlebens sein und wird ihr Publikum auch in Zukunft finden und erfreuen. Sie soll aber ihren Urheberinnen und Urhebern und den Musikerinnen und Musikern auch ein finanzielles Auskommen bieten. Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ist der Frieden in Europa höchst gefährdet. Ein jahrelang gepflegter Aufbau der Beziehungen zu den Ländern im Osten Europas und zu den dortigen Urheberinnen und Urhebern droht beschädigt zu werden. Durch die kriegerischen Auseinandersetzungen ist der Austausch unter Urheberinnen und Urhebern und auch unter den Verwertungsgesellschaften stark gefährdet.

Die SUIISA will ihren Teil dazu beitragen, dass die geknüpften Bande zur Schwestergesellschaft in der Ukraine nicht abreißen.

Die SUIISA will ihren Teil dazu beitragen, dass die geknüpften Bande zur Schwestergesellschaft in der Ukraine nicht abreißen. Zuhanden des Unterstützungsfonds der CISAC (Internationaler Dachverband der Verwertungsgesellschaften) wurden 50 000 Franken bereitgestellt für die Nothilfe an Musikerinnen und Musiker im Kriegsgebiet und dem stark unterstützten Polen. Es müssen alle Anstrengungen für eine friedliche Lösung und für die Funktionsfähigkeit und den Weiterbestand der Verwertungsgesellschaft NGO UACCR in der Ukraine unternommen werden.

Wer nun aber alle russische Kultur verdammt, handelt blind wie die Kriegsparteien.

Wer nun aber alle russische Kultur verdammt, handelt blind wie die Kriegsparteien. Glauben wir an die friedensstiftende Möglichkeit der Musik und an jene, die gemeinsam Musik aufführen oder genießen, unabhängig aus welchem Land sie stammen.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight



FOTO: SIBYLLE ROTH

Nach zweijährigem Unterbruch kann die Generalversammlung 2022 der SUIISA am 17. Juni im Bierhübeli Bern wieder mit physischer Präsenz durchgeführt werden.

Generalversammlung 2022: Endlich wieder von Angesicht zu Angesicht

Nach einer pandemiebedingten Pause findet seit 2019 zum ersten Mal wieder eine Generalversammlung der SUIISA mit physischer Präsenz der Mitglieder im Bierhübeli in Bern statt. Die Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen sind aufgefordert, möglichst zahlreich zu erscheinen und über die Geschicke ihrer Gesellschaft mitzubestimmen.

TEXT **Andreas Wegelin**

Am Freitag, 17. Juni 2022, um 11 Uhr wird es endlich wieder soweit sein: Nach einer musikalischen Einstimmung durch die Berner Electro-Swing-Gruppe Klischée wird der Präsident des Vorstandes, Xavier Dayer, die diesjährige SUIISA-Generalversammlung eröffnen.

Die Mitglieder werden über den Geschäftsgang der SUIISA im vergangenen Jahr informiert und sind aufgefordert, das trotz der Pandemie glimpflich ausgefallene Jahresergebnis 2021 (–10% im Vergleich zum Rekordjahr 2019) zu genehmigen. Neben den weiteren statutarischen Geschäften werden auch die Sicherung der Finanzierung der Online-Lizenzierung durch die Tochtergesellschaft Mint Digital Services AG und eine Statutenrevision zur Verbesserung der Corporate Governance zur Diskussion und Beschlussfassung gelangen.

Ersatzwahl, Grussadresse und Deklaration gemäss EU-Richtlinie

Nach 10 Jahren Vorstandszugehörigkeit hat sich das Verlegermitglied Christian Siegenthaler (Management von Patent Ochsner) entschlossen, aus dem Vorstand zurückzutreten. Der Vorstand schlägt als Nachfolger

Christian Baumgartner, Unternehmensberater und Investor, vor.

Unser letztes Jahr neu gewähltes Vorstandsmitglied, Ständerätin Johanna Gapany, wird sich mit einer Grussadresse aus der Politik an die Mitglieder wenden.

Schliesslich werden gemäss den Vorschriften der EU-Richtlinie zu den Verwertungsgesellschaften und dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) erstmals die Deklarationen der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung offengelegt zu Fragen ihrer Beteiligung an der SUIISA, Höhe der Vergütungen/Entschädigungen und zu tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten.

Stimmberechtigte Mitglieder herzlich willkommen

Die Generalversammlung ist nur für Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler, das heisst stimmberechtigte Mitglieder (siehe nebenstehende Infobox) zugänglich. Diese Mitglieder hatten bis Ende Mai per Briefpost eine schriftliche Einladung mit den Anmeldeunterlagen erhalten. Die Einladung enthält das Tagesprogramm und zusätzliche Informationen über die an der GV anstehenden Traktanden und Geschäfte.

Ich hoffe, dass Sie möglichst zahlreich an der Generalversammlung teilnehmen und freue mich, zusammen mit meiner Kollegin Irène Philipp Ziebold und meinem Kollegen Vincent Salvadé sowie weiteren Mitarbeitenden der SUIISA auf den Austausch mit Ihnen. Endlich wieder von Angesicht zu Angesicht.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen

Neue Kriterien für stimmberechtigte Mitglieder

Der SUIISA-Vorstand hat im Dezember 2020 beschlossen, die Kriterien für stimmberechtigte Mitglieder anzupassen. Urheber/innen und Verleger/innen werden als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen, wenn sie mindestens ein Jahr bei der SUIISA Auftraggeber/innen waren und seit ihrer Anmeldung mindestens 3000 Franken ausbezahlt bekommen haben; bislang waren es 2000 Franken. Diese Änderung ist 2021 in Kraft getreten.

Zudem wird das Mitgliedschaftsverhältnis wieder in ein Auftragsverhältnis umgewandelt, wenn ein Mitglied während der letzten zehn Jahre für seine Werke weniger als gesamthaft 3000 Franken Verteilbetrag erhalten hat.

Alles im Griff dank dem Mitgliederportal «Mein Konto»

Dank «Mein Konto» haben unsere Mitglieder den Überblick über ihre SUIISA-Angelegenheiten. Das personalisierte Mitgliederportal hilft mit diversen Online-Services, den Aufwand zu verringern und gleichzeitig den Überblick über alle Daten zu behalten – jederzeit, überall, ganz einfach per Mausclick.

TEXT Claudia Kempf

Ob unterwegs auf Tournee, im Aufnahmestudio, zu Hause am Schreibtisch oder im Probelokal: Mit «Mein Konto» sind Ihre SUIISA-Unterlagen immer dort, wo Sie online sind. Ganz bequem haben Sie so immer Zugriff auf alles rund um die Administration Ihrer Urheberrechte.

Ihre wichtigsten Vorteile:

- Übersicht über die angemeldeten Werke
- Zugriff auf provisorische Werke, die die SUIISA Ihnen aufgrund von Nutzungsangaben (Setlisten, Sendelisten etc.) zugeordnet hat, die aber noch nicht angemeldet sind und somit nicht abgerechnet werden können
- Werke online anmelden
- Ihre Abrechnungen der letzten fünf Jahre
- Datenanalysen mit Hilfe des Royalty Reports
- Einblick in Ihre persönlichen Daten, die bei der SUIISA gespeichert sind und diese Daten anpassen
- ab Juni 2022: Einsicht in die vertrauliche Deklaration des Vorstands und der Geschäftsleitung zu Händen der Generalversammlung
- ab Sommer 2022: Direkter Draht zu unseren Fachspezialisten via elektronische Anfrage
- ab Sommer 2022: Laufend informiert über Ihre offenen Anliegen

Jetzt für das Mitgliederportal «Mein Konto» anmelden!

Rund 14 000 SUIISA-Mitglieder nutzen heute schon aktiv die Services auf «Mein Konto». Falls Sie noch nicht dazugehören, melden Sie sich jetzt für das Mitgliederportal an.

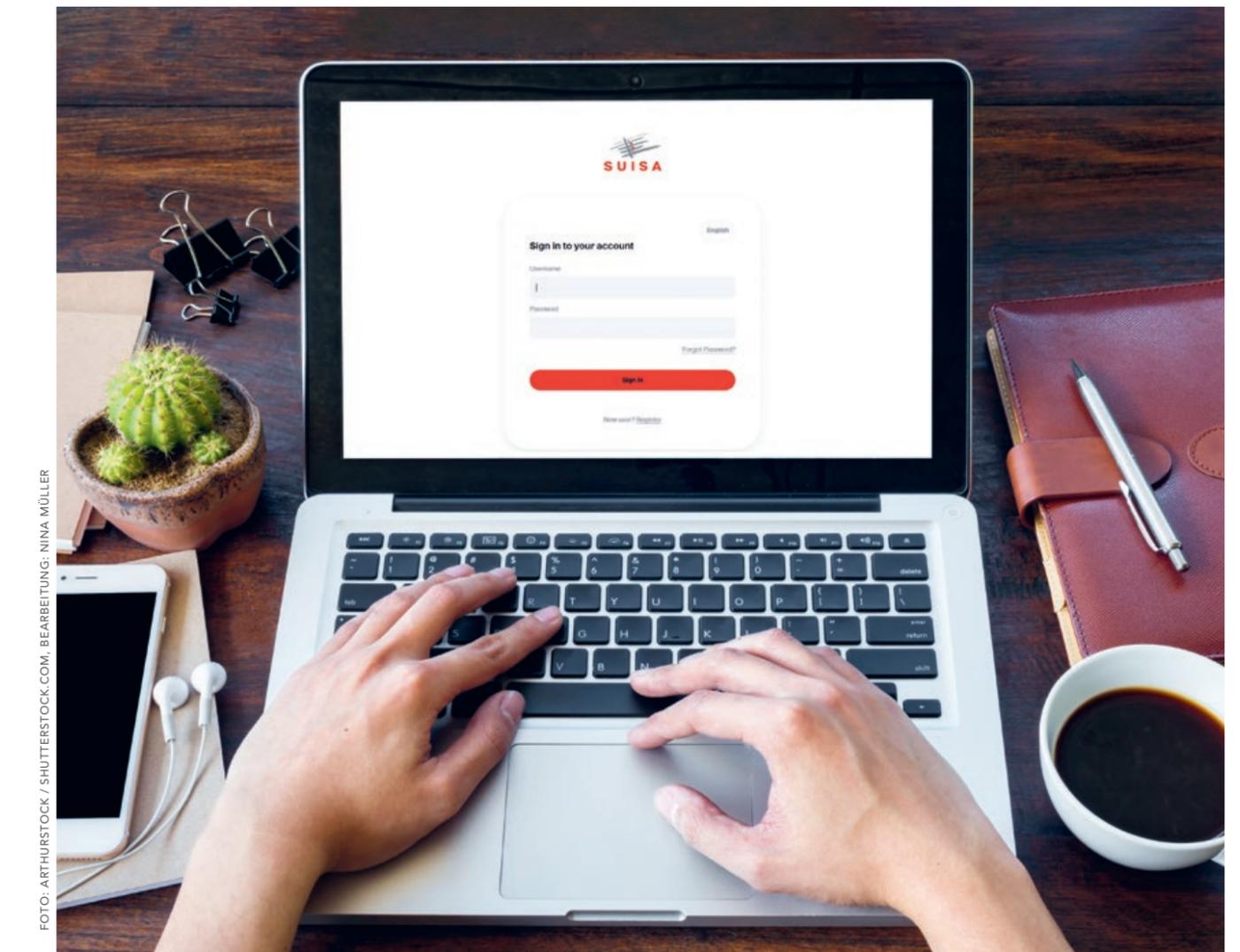


FOTO: ARTHURSTOCK / SHUTTERSTOCK.COM, BEARBEITUNG: NINA MÜLLER

Über «Mein Konto» können Sie online rund um die Uhr bequem auf die Informationen zu Ihren SUIISA-Angelegenheiten zugreifen.

Im Handumdrehen auf «Mein Konto» angemeldet:

1. Gehen Sie auf www.suisa.ch/mein-konto
2. Registrieren Sie sich als neuer Benutzer und bestellen Sie Ihre persönlichen Registrierungsangaben
3. Aus Sicherheitsgründen erhalten Sie von uns Ihre persönlichen Registrierungsangaben per Post
4. Nach Erhalt der Registrierungsangaben: Schliessen Sie die Registrierung unter www.suisa.ch/mein-konto ab

Benötigen Sie Unterstützung bei der Registrierung für «Mein Konto»?

Unter www.suisa.ch/mein-konto erhalten Sie Unterstützung in Form von:

- Erklärvideo
- schriftliche Anleitung zum Login-Erstellen
- Hilfebereich mit Fragen und Antworten

Nie wieder nach Abrechnungen suchen, wenn die Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Nie mehr sich hinterfragen, ob ein Werk bereits angemeldet ist oder ob man die

neue Adresse der SUIISA bereits mitgeteilt hat. Nie wieder Abrechnungserträge in Excel-Listen tippen um herauszufinden, welches Werk am meisten Umsatz im letzten Jahr generiert hat. Mit «Mein Konto» können Sie online rund um die Uhr bequem auf all diese Informationen zugreifen, egal wo Sie gerade unterwegs sind.

Frühlingsitzung des SUIISA-Vorstands

Traditionellerweise werden an den Sitzungen im Frühling die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zuhänden der Generalversammlung fertiggestellt und verabschiedet. Die Jahresrechnung 2021 erreichte trotz der im Berichtsjahr noch anhaltenden Pandemie das Niveau des Vorjahres. Der Rückgang der Einnahmen beträgt gesamthaft gesehen im Jahr 2020 wie im Jahr 2021 nur 10% im Vergleich zum bisher besten Ergebnis im Jahr 2019.

Gleichzeitig konnten wir auf Kostenseite Einsparungen erzielen, insbesondere dank forcierter Automatisierung der Prozesse. Damit konnte der Rückgang der zu verteilenden Geldsumme stabilisiert werden. Sie liegt sogar um 1% höher als 2020. Hohe Nebeneinnahmen erlauben es uns zudem, auch 2022 wieder eine Zusatzverteilung von 7% auf alle Abrechnungen des Jahres 2022 auszurichten.

Risikomanagement

Zum Geschäftsbericht gehört auch die Auseinandersetzung des Vorstands mit möglichen Risiken und das Treffen vorsorglicher Massnahmen, dass diese Risiken nicht eintreten. Dank guter Informationsarbeit und Lobbying konnte die Akzeptanz des Tarifs GT 3a (Musik zur Hintergrundberieselung) in den letzten drei Jahren seit dem Aufbau des Inkassos durch die SUIISA wesentlich gesteigert werden. Der Vorstand sieht hier kein besonderes Risiko mehr.

Hingegen bereiten die Angriffe auf die Mediengebühr von Seiten des Gewerbes und der Jungfreisinnigen Sorge: Die wesentliche Beschneidung der Mittel für die SRG hätte weitreichende Folgen auch für die Sendung von Musik unserer Mitglieder. Vorstand und Geschäftsleitung werden in den nächsten Jah-

ren bis zur Volksabstimmung alles in Bewegung setzen, um dieses Szenario nicht eintreten zu lassen.

Teilrevision Statuten, #creatorsforUkraine

Der Vorstand hat weiter zuhänden der Generalversammlung eine Teilrevision der Statuten mit Regeln für eine zeitgemässe gute Corporate Governance verabschiedet. Zum ersten Mal werden der Generalversammlung 2022 auch die Bezüge und möglichen Interessenkonflikte des Vorstands und der Geschäftsleitung offengelegt.

Der Vorstand drückt auch seine Sorge aus über den Krieg in der Ukraine und verurteilt den Angriffskrieg Russlands. Er hat beschlossen, der Hilfsaktion #creatorsforUkraine unseres Dachverbandes CISAC eine Spende von Fr. 50 000 zukommen zu lassen.

Weitere Traktanden

Weitere Themen der Sitzung waren die optimale Organisation der Vertretung der Rechte unserer Mitglieder in Südarifka, möglicherweise über eine neue Agentur, und die Zusammenarbeit mit der deutschen GEMA bei der automatisierten Erfassung von Kleinanlässen mit Musik.

Als Stiftungsrat der Stiftung Urheber und Verlegerfürsorge hat der Vorstand Kenntnis genommen von der Jahresrechnung dieser Stiftung, welche mit einem Jahresergebnis von Fr. 4,7 Mio. dank der guten Wertschriftensituation Ende 2021 erfolgreich abschliesst. (aw)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Kleine Rechte, grosse Rechte: Wer macht was?

Wenn es ein Thema gibt, das regelmässig für Diskussionen sorgt, dann sicher die Unterscheidung zwischen kleinen Rechten und grossen Rechten. Erstere betreffen die nicht-theatralischen Musikwerke und fallen unter die Zuständigkeit der SUIISA. Letztere stehen in Verbindung mit musikdramatischen Werken und bestimmten Arten von Ballett und werden von der Schweizerischen Autorengesellschaft (SSA) oder direkt von den Verlagen wahrgenommen.

TEXT Vincent Salvadé

Die Unterscheidung von kleinen und grossen Rechten sorgt regelmässig für Diskussionen, denn sie basiert auf unklaren Kriterien, die von Fall zu Fall interpretiert werden müssen. Die folgenden Erläuterungen sollen etwas Klarheit bringen.

Rechtlicher Kontext

Die der SUIISA vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) erteilte Bewilligung zur Rechtswahrnehmung betrifft die «nicht-theatralischen Musikwerke». Diese Bezeichnung wurde in einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 23. Februar 1972 präzisiert. Heute ist dieser Rechtstext formell nicht mehr in Kraft, doch das Bundesgericht hat entschieden, dass dessen Grundsätze noch immer angewendet werden können, um ein nicht-theatralisches Werk zu definieren: Hier übernimmt nämlich das aktuelle Recht ganz einfach das alte Recht (Urteil 2A_180/1994 vom 10. Mai 1995). Daher integrierte die SUIISA die Kriterien der Verordnung von 1972 in ihre Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen, die Teil der Verträge sind, die sie mit ihren Mitgliedern abschliesst.

Etwas vereinfacht lässt sich sagen, dass die nicht-theatralische Musik im Zuständigkeitsbereich der SUIISA sämtliche Musikwerke umfasst, mit Ausnahme der musikdramatischen Werke und der Musik für bestimmte Ballette. Diese Ausnahmen nennt man die «grossen Rechte».

Wo gelten die grossen Rechte?

Es gibt eine abstrakte Definition der Werke, die unter die grossen Rechte fallen: Es handelt sich um Werke, «deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik verwendet werden können».

Ja, klar, ... doch was bedeutet das in der Praxis?

a) Zunächst einmal muss das Werk einen *szenischen Ablauf* haben. Doch irgendein «Bühneneffekt» reicht nicht: Ein Konzert bleibt im Zuständigkeitsbereich der SUIISA, auch wenn Tänzerinnen und Tänzer die Interpreten/innen begleiten, eine Light Show stattfindet oder Kostüme verwendet werden usw. Damit es sich um ein Werk mit grossen Rechten handelt, müssen Personen auftreten, die bestimmte Rollen spielen. Aus diesem Grund werden die Rechte an Opern, Operetten und Musicals nicht von der SUIISA wahrgenommen.

Die Bedingung «Rollen zu spielen» ist grundsätzlich erfüllt, wenn sich eine Ge-

sellschaft auf der Bühne abspielt und Personen auftreten. Doch nicht nur: Abstrakte Ballette beruhen nicht auf einer Handlung, sondern eher auf der Vorstellung, sich durch Tanz auszudrücken. Für ein Werk mit grossen Rechten müssen die Tänzerinnen und Tänzer festgelegte Rollen übernehmen, auch wenn sie keine Geschichte «erzählen». Zum Beispiel: Eine Figur verkörpert das Böse, eine andere das Gute. Eine symbolisiert den Mond, eine die Erde usw. Das «Rollenspiel» muss demnach eine gewisse Bedeutung für die Darstellung des Werkes haben, es darf nicht nur im Schatten der Musik stehen.

b) Des Weiteren muss der szenische Ablauf *eng mit der Musik verknüpft sein*. Hier sei zunächst einmal ein doch recht verbreitetes Missverständnis geklärt: Die Tatsache, dass die Musik eigens für das Bühnenwerk komponiert wurde, ist nicht entscheidend. Bestehende Musikwerke können (mit der Zustimmung der Rechteinhaber/innen) Bestandteil eines musikdramatischen Werkes werden, wenn die Aufführung unter die

kann. Aus diesem Grund bleibt der Titel von U2 ein Werk mit kleinen Rechten.

Zwischen diesen beiden Extremen gibt es Situationen, in denen die Unterscheidung schwieriger ist. Wenn eine Komponistin oder ein Komponist ein Musikwerk eigens für eine Aufführung schafft, tut er oder sie das natürlich mit Blick auf ein bestimmtes künstlerisches Ergebnis. Mit anderer Musik wäre das Ergebnis nicht das gleiche. Doch die relevante Frage ist eher: Müsste man mit anderer Musik auch den szenischen Ablauf grundlegend überarbeiten, damit die Aufführung stattfinden kann? Nur wenn diese Frage bejaht wird, würde man in Anbetracht der engen Verknüpfung zwischen der Musik und dem szenischen Ablauf von einem musikdramatischen Werk ausgehen.

Keine Wahlmöglichkeit zwischen der SUIISA und der SSA

Die oben erwähnten Fragen sind komplex und die Konsequenzen der Antworten weitreichend: Die Verwertung der kleinen Rechte durch die SUIISA unterliegt der staatlichen

rechtsgesetz) eine strafbare Handlung. Umgekehrt – wenn die SUIISA eine Lizenz erteilt, ohne über die erforderlichen Rechte zu verfügen – ist die Lizenz ungültig und befreit die Veranstalter/innen nicht von ihrer urheberrechtlichen Verantwortung.

Aus rechtlicher Sicht ist es daher wichtig, dass die Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten respektiert werden. Ist die Situation unklar, arbeiten die SUIISA und die SSA zusammen und suchen gemeinsam nach Lösungen, die ein möglichst hohes Mass an Rechtssicherheit gewährleisten.

Melden Sie Ihre Musik mit grossen Rechten dennoch bei der SUIISA an!

Die Mitglieder der SUIISA, die Musik für ein Werk mit grossen Rechten komponieren, sind gut beraten, diese Musik dennoch auch bei der SUIISA anzumelden. Es gibt nämlich Situationen, in denen die SUIISA trotzdem für die Verwertung der Musikrechte zuständig ist.

Und zwar in den folgenden Fällen:



Bei der Unterscheidung, ob ein Werk als musikdramatisch oder nicht-theatralisch gilt, steht grundsätzlich die Frage im Zentrum, ob die Schöpfung einen szenischen Ablauf hat und ob es Personen gibt, die Rollen spielen. Was bedeutet diese abstrakte Definition von kleinem und grossem Recht in der Praxis?

grossen Rechte fällt. Umgekehrt bleibt eine speziell für ein Theaterstück (als Beispiel) komponierte Musik unter gewissen Umständen ein nicht-theatralisches Musikwerk. Entscheidend ist nämlich, wie eng die Musik mit dem szenischen Ablauf verknüpft ist.

Juristinnen und Juristen vertreten gewöhnlich die Meinung, dass ein musikdramatisches Werk in der Regel nicht ohne Musik und auch nicht mit anderer Musik gespielt werden kann. Diese Aussage mag vereinfacht tönen, doch sie weist den Weg: Wenn ein Text beispielsweise gesungen wird, ist es schwer vorstellbar, dass die Aufführung ohne Musik oder mit anderer Musik stattfinden kann. Aus diesem Grund sind Opern, Operetten oder Musicals Werke mit grossen Rechten. Wenn hingegen ein Theaterstück eine Szene umfasst, in der sich der Schauspieler ein Lied der Gruppe U2 anhört, so kann man sich durchaus vorstellen, dass das Stück mit einem anderen Lied einer anderen Rockband aus den 1980er-Jahren aufgeführt werden

Kontrolle, was bei der Verwertung der grossen Rechte durch die SSA oder die Verleger/innen nicht der Fall ist. Das bedeutet, dass sich die Verwertungsregeln unterscheiden, insbesondere die Vergütungstarife. Die Urheber/innen und Veranstalter/innen könnten versucht sein, diese Unterschiede auszunutzen: erstere, um eine höhere Vergütung zu erhalten, letztere, um weniger zu bezahlen.

Doch sie haben nicht die Wahl: Entweder fällt das genutzte Werk unter die kleinen Rechte und somit in den Zuständigkeitsbereich der SUIISA oder es fällt unter die grossen Rechte, und die SSA oder der Musikverlag kommt ins Spiel (vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die in der Praxis selten sind: Zum Beispiel, wenn die Urheberin oder der Urheber seine Rechte selber wahrnimmt, oder ein Verlag erteilt der SUIISA ein Sondermandat in einem Fall, der eigentlich unter die grossen Rechte fällt). Wenn die SSA oder die Verlage Vereinbarungen treffen in einem Bereich, der unter der Aufsicht des Bundes steht und somit in den Zuständigkeitsbereich der SUIISA fällt, begehen sie nach Art. 70 URG (Urheber-

a) Die Musik wird ohne szenischen Ablauf verwendet; beispielsweise eine Ballettmusik ohne Tanz, oder ein musikdramatisches Werk, das konzertant aufgeführt wird.

b) Es werden nur Auszüge aus einem Werk mit grossen Rechten verwendet, insbesondere im Radio oder Fernsehen; unter bestimmten Bedingungen gelten diese Auszüge als nicht-theatralische Musik, für die die SUIISA zuständig ist.

Mit der Werkanmeldung bei der SUIISA haben die Komponistinnen und Komponisten alles Notwendige unternommen, um eine wirksame Verwertung ihrer Rechte sicherzustellen. Wenn parallel dazu die Verwertung der grossen Rechte der SSA übertragen wurde oder in den Zuständigkeitsbereich eines Verlags fällt, liegt es an den verschiedenen Beteiligten, ihr Bestes zu tun, um die rechtlichen Schwierigkeiten zu beseitigen ...

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Musik in Games: Lizenzierung und Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag

Was wäre ein Game ohne Sound? In der Tat ist Musik aus Computerspielen kaum wegzudenken. Zahlreiche Games entwickelten sich gerade wegen der Musik zum Kassenschlager und oftmals wird sogar separat ein Soundtrack veröffentlicht. Wie muss bei der Lizenzierung von Game-Musik korrekt vorgegangen werden und was hat es mit dem neuen Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag auf sich?

TEXT Michael Wohlgemuth

Die Gameindustrie befindet sich seit Jahren in einem kontinuierlich starken Wachstum. Die Coronakrise verschaffte der Branche einen zusätzlichen Gewinnschub. Nie zuvor haben so viele Menschen Games konsumiert, sei es mittels Smartphone, Tablet, Konsole oder PC.

Obwohl die Musik in dieser Erfolgsgeschichte einen wichtigen Stellenwert einnimmt, arbeiteten die Gameproduzenten bislang nur vereinzelt mit Verwertungsgesellschaften zusammen. Stattdessen kooperierten die Gameproduzentinnen und -produzenten vielmehr mit Urheberinnen und Urhebern und Künstlerinnen und Künstlern, welche nicht einer Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind, damit sogenannte «Buyout Deals» abgeschlossen werden konnten.

Dies ist auch heute noch grossenteils der Fall. Um ihren Mitgliedern in diesem florierenden Markt bessere Wettbewerbschancen einzuräumen, hat die SUISA einen neuen Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag geschaffen.



Buy-out

Bei einem Buy-out tritt der Urheber bzw. die Urheberin sämtliche Verwendungsrechte an seinem Werk gegen eine einmalige fixe Zahlung an den Produzenten ab. Das hat zur Folge, dass nach der Bezahlung des Kaufpreises keine weiteren Einnahmen aus Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten für die Urheber/innen entstehen. Mitglieder von Verwertungsgesellschaften können in der Regel keine Buy-Outs abschliessen, da sie die Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte der Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Die Verwertungsgesellschaft verfolgt gerade den Zweck, bei jeder neuen Nutzung eines Werks für das Mitglied Urheberrechte geltend zu machen. Bei Games ist deshalb eine Kompromisslösung nötig (vgl. Text).

Grundsätzliches

Welche Musikrechte muss ein Gameproduzent erwerben?

Für die Produktion bzw. Herstellung des Games benötigt ein Gameproduzent folgende Rechte:

- **Synchronisationsrecht:** Das Recht, ein musikalisches Werk mit einem audiovisuellen Werk (hier: das Game) zu verbinden. Dieses Recht kann ein SUISA-Mitglied (oder dessen Verlag) direkt mit dem Gameproduzenten regeln.



FOTO: ELNUR / SHUTTERSTOCK.COM

Gaming-Corner im Internetcafé: Jedes Game braucht den passenden Sound.

- **Herstellungs- und physische Verbreitungsrechte:** Diese Rechte werden benötigt, um ein musikalisches Werk auf einem Tonbild- oder Datenträger zu vervielfältigen und diese Träger anschliessend zu verkaufen. Die Herstellungs- und Verbreitungsrechte werden von der SUISA verwaltet. Durch den neuen Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag können diese Rechte vom Wahrnehmungsvertrag ausgenommen werden (mehr dazu unter «Neuer Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag für SUISA-Mitglieder»).

- **Online-Rechte (Download/Streaming):** Die meisten Games werden heutzutage auch oder nur über das Internet verkauft und vom Käufer heruntergeladen. Für die Bereitstellung zum Download benötigen die Gameproduzenten oder deren Online-Vertriebe (bspw. die Plattformen «Steam» oder «Origin») eine Download-Lizenz.

Weiter existieren Games, welche nur über Streaming, bspw. in einem Browser gespielt werden können. Dafür wird eine Streaming-Lizenz benötigt.

Diese Online-Rechte werden von der SUISA verwaltet. Sie können nicht durch den Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag ausgenommen werden.

- **Verwandte Schutzrechte:** Bei den verwandten Schutzrechten handelt es sich um die Interpret/enrechte und die Rechte an der Tonaufnahme. Zusammen werden diese Rechte oft auch «Master Rights» genannt.

Spielt eine Urheberin oder ein Urheber die Komposition selbst ein und produziert auch die Aufnahme selbst, so kann er diese Rechte als Interpret/in und Tonträgerproduzent/in in Personalunion direkt an den Gameproduzenten für sämtliche Nutzungen lizenzieren. Anderenfalls muss der Inhaber der «Master Rights» diese separat an den Gameproduzenten lizenzieren. Die SUISA verwaltet diese Rechte nicht.

Bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Games wenden Sie sich bitte an unseren Rechtsdienst: legalservices@suisa.ch

Neuer Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag für SUISA-Mitglieder

Wie erwähnt sind sich Gameproduzenten gewohnt, Buy-Outs zu tätigen. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit mehrfach dazu geführt, dass SUISA-Mitglieder im Markt der Computerspielmusik aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der SUISA einen Nachteil erfahren haben: Die Gameproduzenten/innen haben es bevorzugt, mit Urhebern/innen zusammenzuarbeiten, die nicht einer Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind und frei über ihre Rechte verfügen können.

Der neue Zusatzvertrag soll diesen Wettbewerbsnachteil für unsere Mitglieder nun verbessern und gleichzeitig die Grundprinzipien der kollektiven Verwertung aufrechterhalten. Da Buy-Outs sich nicht mit den Grundprinzipien einer angemessenen und nutzungsbezogenen Vergütung vereinbaren lassen, hat die SUISA sich für eine Kompromisslösung entschieden.

Mit dem neuen Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag ist es für SUISA-Mitglieder nun erstmals möglich, die Synchronisations-, Herstellungs- und Vertriebsrechte von Auftragskompositionen in einem Paket direkt mit den Gameproduzenten/innen zu regeln. Nutzungen wie Downloads oder Streamings sollen aber weiterhin von der SUISA wahrgenommen werden – so wie es auch im Bereich der Filme praktiziert wird.

Alle anderen Verwendungsrechte verbleiben wie im Wahrnehmungsvertrag definiert bei der SUISA. Sollte also dereinst bspw. eine Game-Musik im Radio gesendet oder an Veranstaltungen aufgeführt werden, wird die SUISA die Rechte des Mitglieds/Komponisten/der Komponistin geltend machen.

Die konkreten Voraussetzungen, dass die Herstellungs- und Verbreitungsrechte vom Wahrnehmungsvertrag ausgenommen werden können, sind die folgenden:

- Es muss sich um eine Auftragskomposition handeln. Vorbestehende Werke, die be-

reits veröffentlicht wurden, können nicht vom Wahrnehmungsvertrag ausgenommen werden.

- Die SUISA muss nach der Auftragserteilung über folgende Punkte informiert werden:
 - Titel des Musikwerks und des Spiels
 - Dauer des Musikwerks
 - Name und Adresse des Auftraggebers
 - Name und Adresse des Produzenten des Spiels
 - Art und Zweck des Spiels
- Es darf sich nicht um ein Game handeln, welches von einem Unternehmen zum Zweck von Werbung und Sponsoring oder sonst im Zusammenhang mit der Präsentation von Informationen über sich selbst, seine Produkte oder Dienstleistungen eingesetzt wird.

Der Zusatzvertrag kann bei unserer Mitgliederabteilung bezogen werden:

authors@suisa.ch

Lizenzen und Tarife

Was sind die SUISA-Ansätze im Bereich der Online-Nutzungen?

Online-Plattformen (national*)

Diese Lizenzsätze richten sich an Online-Plattformen, welche Games zum Download oder Streaming anbieten.

Downloads	2% der Gesamteinnahmen
	Mindestentschädigung:
	Generell Fr. 500.00 pro 100 000 Downloads/Streams
Subscription	2% der Gesamteinnahmen
	Mindestentschädigung:
	Fr. 0.15 pro Abonnent/in pro Monat

* Internationale Plattformen wie Steam, Uplay, Playstation Store etc. werden über unsere Tochtergesellschaft SUISA Digital Licensing AG lizenziert.

Weitere Online-Nutzungen (bspw. Live-/Streaming oder Browser-Gaming)

Nur falls der Gameproduzent/Publisher das Game selbst vertreibt (bspw. über die eigene Website) kommen die folgenden Lizenzsätze zur Anwendung.

Allgemein	2% der Gesamteinnahmen
	Mindestentschädigung:
	A. Musik nur im Spielmenu und Intro-/Outro-Sequenzen
	Fr. 400.00 pro 100 000 Downloads/Streams
	B. Games mit Hintergrundmusik während des Spielens («In-game»)
	Fr. 500.00 pro 100 000 Downloads/Streams
	C. Games mit Musik im Fokus
	Fr. 600.00 pro 100 000 Downloads/Streams
Werbegames	2% der Gesamteinnahmen
	Mindestentschädigung:
	A. Musik nur im Spielmenu und Intro-/Outro-Sequenzen
	Fr. 800.00 pro 100 000 Downloads/Streams



- ↳ B. Games mit Hintergrundmusik während des Spielens («In-game») Fr. 1000.00 pro 100 000 Downloads/Streams
- C. Games mit Musik im Fokus Fr. 1200.00 pro 100 000 Downloads/Streams

Was sind die SUISA-Ansätze im Bereich der Herstellungs- und Verbreitungsrechte?

Da es sich bei einem Game um eine audiovisuelle Produktion handelt, kommt der Tarif VI zur Anwendung. Die Kernpunkte dieses Tarifs sind die folgenden:

Physische Herstellung zum Verkauf

- 3,3% des Detailverkaufspreises oder der Kosten (falls das Game kostenlos abgegeben wird).

- 4,4% des fakturierten Preises («Actual invoiced price» = AIP), wenn der/die Kunde/in bei der Abrechnung mit der SUISA seine Verkäufe pro Tonbildträger und pro Abrechnungsperiode mit Stückzahlen und fakturierten Preisen bekanntgeben kann und er mit der SUISA einen mehrjährigen Vertrag über die Abrechnung der Vergütung abschliesst. Als AIP gilt der von Kunden/innen an die Detailisten/innen oder, falls der/die Kunde/in die Tonbildträger nicht selbst vertreibt, vom offiziellen Vertrieb des/der Kunden/in effektiv fakturierte Engrospreis.

- Der anwendbare Prozentsatz wird in folgendem Umfang reduziert: Speicherplatz der geschützten Musik: Speicherplatz des gesamten Trägers (Beispiel: 500 MB geschützte Musik: 2000 MB Speicherplatz des Trägers = Reduktion der Vergütung um 75%).

Mindestentschädigung:

- **29 Rappen** pro Game mit Musik, unabhängig von deren Dauer.
- **2,2 Rappen** pro Minute Musik und pro Tonbildträger, höchstens 29 Rp. pro Tonbildträger, wenn Kunde/in der SUISA genauen Aufschluss über die im Game enthaltene Musik gibt.

Spezialfall: Auftragsmusik

Falls ein SUISA-Mitglied Auftragskompositionen für ein Game erstellt und den «Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag Games» mit der SUISA unterzeichnet hat, so kann es die Entschädigung direkt mit dem Produzenten verhandeln und die SUISA muss nicht involviert werden.

Production Music Zuschläge

Wird von der SUISA verwaltete Production Music verwendet, gelten folgende Zuschläge:

- für das Synchronisationsrecht: 50%
- für verwandte Schutzrechte:
 - 50% auf der Summe der Vergütungen für die Herstellrechte gemäss Tarif VI und der Synchronisationsrechte, wenn das Game nur in der Schweiz und Liechtenstein vertrieben wird.
 - 100% auf der Summe der Vergütungen für die Herstellrechte gemäss Tarif VI und Synchronisationsrechte, wenn das Game international vertrieben wird.

Kontakt für Lizenzierung von Games oder Fragen dazu: customerservices@suisa.ch

AUS DER RUBRIK suisa.ch/de/gut-zu-wissen



FOTO: RAWPIXEL / SHUTTERSTOCK.COM

Mit der Erweiterung des Gemeinsamen Tarifs 4i erhalten die Rechteinhaber/innen ab Juli 2022 auch Vergütungen für Privatkopien ihrer Werke auf Laptops und externen Festplatten.

Vergütungen für Privatkopien – neuer GT 4i ab 1. Juli 2022

Musik, Videos und E-Books zum privaten Vergnügen kopieren: Diese Freiheit haben die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz schon sehr lange. Seit einigen Jahren werden die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber für Kopien auf Smartphones und Tablets entschädigt – ab diesem Sommer erhalten sie nun auch eine Entschädigung für Kopien auf Laptops und externen Festplatten.

TEXT Anke Link

Seit 30 Jahren ist es nach dem Schweizer Urheberrechtsgesetz gestattet, von geschützten Werken Kopien zur Verwendung im privaten Kreis herzustellen. Die Reihe der vergütungspflichtigen Leerträger hat sich im Laufe der technologischen Entwicklungen erweitert; heute sind überwiegend digitale Speicher relevant, die in Geräten wie Smartphones, Tablets und Laptops eingebaut sind.

Im Gegenzug zu den vielfältigen Möglichkeiten der Speicherung von Musik, Filmen und anderen Werken steht den Urhebern/innen und Interpreten/innen von Musik, den Filmemachern/innen, Schriftstellern/innen etc. per Gesetz eine Vergütung für diese Privatkopien zu.

Diese Vergütung muss von den Hersteller- und Importfirmen von Aufnahme- und Speichermedien bezahlt werden. Die Verwertungsgesellschaften verhandeln regelmässig mit den Verbänden dieser Firmen über die Höhe der Vergütung und für welche Speicher sie bezahlt werden muss. Die Vergütung für die Privatkopien wird dann von der SUISA nach sogenannten «Gemeinsamen Tarifen» für alle Schweizer Verwertungsgesellschaften eingefordert und an die jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber verteilt.

Vergütung für Privatkopien auf Laptops und externen Festplatten

Im Sommer vergangenen Jahres einigten sich die Verbände mit den Verwertungsgesellschaften darauf, dass ab 1. Juli 2022 auch Speicher in Laptops und Notebooks sowie externe Festplatten als vergütungspflichtige Leerträger gelten. Diese Speicher fallen somit neu ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Tarifs 4i (GT 4i). Bei externen

Festplatten ist es dabei unerheblich, ob es sich um magnetische Festplatten (Hard Disk Drives) handelt oder ob eine andere Speichertechnologie enthalten ist (Solid State Drive oder eine Kombination aus beidem). Es kommt nur darauf an, dass sie für den Anschluss an Personal Computer (Desktop-Computer, Laptops, Notebooks oder Tablets) bestimmt sind. Dieser Anschluss kann sowohl über Kabel (z. B. USB oder Firewire) erfolgen als auch über Anschlüsse wie BUS und PCI an Steckplätzen im Personal Computer. Als externe Festplatten gelten alle Speichererweiterungen für Personal Computer, unabhängig davon, ob sie ausserhalb des Computers angeschlossen oder eingebaut werden. Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind dagegen sog. «Server grade» Festplatten, die für die Serverinfrastruktur von Unternehmen gedacht sind.

Im Gegensatz zum bisherigen GT 4i, der noch verschiedene Vergütungen nach Gerätekategorie vorsah, gelten ab 1. Juli 2022 für fast alle vom Tarif erfassten Speicher einheitliche Vergütungen. Grundlage für die Vergütungen waren die Preise der Geräte bzw. der externen Festplatten sowie der Anteil, zu dem die jeweiligen Speicher im Zusammenhang mit der Privatkopie genutzt werden. Auf dieser Basis wurden einheitliche Vergütungsbeträge berechnet und verhandelt, die nur noch von der Speicherkapazität abhängig sind und je Gerät bzw. je externer Festplatte gelten. Lediglich für MP3-Player sind noch separate Vergütungen vorgesehen:

Für MP3-Player u. ä.:

Speicherkapazität	pro Gerät
bis und mit 4 GB	CHF 2.40
bis und mit 8 GB	CHF 4.20
bis und mit 16 GB	CHF 4.70
bis und mit 32 GB	CHF 7.80
über 32 GB	CHF 12.40

Für alle anderen vom GT 4i erfassten Geräte bzw. für externe Festplatten:

Speicherkapazität	pro Gerät/Festplatte
über 16 bis und mit 32 GB	CHF 2.10
bis und mit 64 GB	CHF 2.90
bis und mit 128 GB	CHF 3.85

bis und mit 256 GB	CHF 4.80
bis und mit 512 GB	CHF 5.60
bis und mit 1 TB	CHF 6.50
bis und mit 2 TB	CHF 7.50
über 2 TB	CHF 8.30

Mit Ausnahme der MP3-Player sind die Vergütungen erst für Geräte bzw. externe Festplatten mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 GB geschuldet. Für externe Festplatten gilt darüber hinaus eine Maximalvergütung von Fr. 4.50, auch wenn die Speicherkapazität sehr hoch ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Preise für externe Festplatten im Vergleich zu den anderen von der Vergütung erfassten Geräte tiefer sind. Die Mehrwertsteuer ist jeweils noch zusätzlich geschuldet.

Anmeldung der vergütungspflichtigen Speicher

Trotz einer einheitlichen Vergütung für fast alle Speicher ist es für die korrekte Verteilung der eingenommenen Beträge an die Rechteinhaber/innen wichtig, dass die Hersteller- und Importfirmen bei der Anmeldung ihrer vergütungspflichtigen Speicher eine Trennung nach Gerätekategorie vornehmen. Denn auf Laptops, Tablets und externen Festplatten werden beispielsweise häufiger Filme kopiert als auf Smartphones. Deshalb müssen die eingenommenen Vergütungen für diese Speicher anders aufgeteilt werden als die eingenommenen Vergütungen für Smartphones. Nur so erhalten die richtigen Urheberinnen und Urheber sowie die weiteren Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber die ihnen zustehenden Gelder. Die SUISA stellt ihren Kundinnen und Kunden ab Juli 2022 entsprechende Meldeformulare zur Verfügung, welche die Basis für die Rechnungstellung sind.

Mit dieser Erweiterung des GT 4i ist sichergestellt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin ohne schlechtes Gewissen ihre liebsten Werke auf die Geräte ihrer Wahl kopieren können und dass diejenigen, die diese Werke schaffen, dafür entschädigt werden.

AUS DER RUBRIK suisa.ch/de/musik-nutzen

Ich möchte für meine Produkte werben: Welche Schritte muss ich bei der SUIISA unternehmen?

Bei der Produktion von Werbung sind verschiedene Bereiche betroffen. Wenn es sich um eine audiovisuelle Produktion handelt, die in der Schweiz hergestellt und/oder zugänglich gemacht wird, müssen Sie zwingend mit der SUIISA Kontakt aufnehmen. Sie wird Ihnen eine Bewilligung für die Verbreitung Ihrer Werbung erteilen. Dabei können mehrere Fragen auftauchen. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Antworten.

TEXT Anne-Françoise Emery

Musik ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Reichweite eines Werbespots und damit für den Verkaufserfolg des beworbenen Produkts. Eine wichtige Entscheidung betrifft deshalb die Auswahl der Musik. Ein Werbespot mit Musik hat nicht dieselbe Wirkung wie ein Spot ohne Musik, und ein bekanntes Musikstück wird andere Emotionen wecken als ein unbekanntes. Wenn Sie also ein bereits bestehendes Stück verwenden möchten,

Sie eine Lizenz (eine SUIISA-Nummer) erhalten haben, können Sie Ihre Werbung im Fernsehen, im Kino oder im Internet platzieren.

Zur Identifizierung Ihres Spots benötigen wir die folgenden Informationen:

- Angaben zum Spot selbst (Titel, Dauer)
- zur Musik (Titel der Musik, Komponist/in, Verlag, Dauer der im Spot verwendeten Musik)
- zu den beabsichtigten verschiedenen Sendungen/Nutzungen im Internet des Spots
- zu den Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden

Nach Erhalt dieser Informationen wird Ihnen umgehend eine Lizenz erteilt. Auf dem Online-Formular können Sie uns diese Angaben auf einfache Weise mitteilen.

Jeder Spot muss angemeldet werden, auch wenn es mehrere Versionen davon gibt. Sie können mehrere Spots auf demselben Formular (VN-A Anmeldung Tonbildträger mit Werbecharakter) anmelden.

bei der Verbreitung im Internet: Dort sind Sie für die Rechte des Zugänglichmachens im Internet (online) zuständig. Die Lizenz wird abgestuft nach der Höhe des Medienbudgets für die Online-Werbekampagne berechnet. Jede neue Welle der Kampagne teilen sie uns bitte erneut mit.

Analoge Spots, «freie Werke» und Auftragskompositionen

Alle Werbespots müssen angemeldet werden, doch es gibt Fälle, in denen Sie keine Rechnung begleichen müssen. Die verschiedenen Sprachversionen oder gekürzte Versionen gelten als analoge Spots. Es sind also keine Vervielfältigungsrechte abzugelten. Werden diese Spots hingegen im Internet zugänglich gemacht, müssen uns die Medienbudgets gemeldet werden, und wir stellen Rechnung abgestuft nach der Höhe dieses Budgets. Für Spots ohne Musik und für Spots, die nicht arrangierte gemeinfreie Musik oder lizenzfreie Musik verwenden, fallen keine Vergütungen an.

arbeit und das Recht zur Verwendung des Stücks (Synchronisationsrecht), nicht aber die Urheberrechte, wenn diese Person einer Urheberrechtsgesellschaft angehört. Es handelt sich nicht um die selben Rechte.

Wie viel kostet es und was passiert mit dem Geld?

Die Höhe der Vervielfältigungsvergütungen hängt von der Sichtbarkeit des Spots ab. Das Minimum (lokale Verwendung) beträgt Fr. 7.– pro Sekunde Musik. Für eine nationale Verwendung erhöht sich der Tarif für diese Sekunde Musik auf Fr. 60.–. Nicht abgegolten ist damit das Synchronisationsrecht. Die Lizenz dafür muss mit dem Rechteinhaber direkt ausgehandelt werden. Bei Produktionsmusik ist das Synchronisationsrecht enthalten, mit einem Aufschlag von 50% auf die Tarife für die Vervielfältigungsrechte. Sämtliche Vergütungen sind in unserem Tarif VN aufgeführt (Ziffer 15.1).

Die Lizenz für Online-Kampagnen basiert auf einem Prozentsatz (2,15%) des Betrags,



FOTO: PROXIMA STUDIO / SHUTTERSTOCK.COM

Bei der Herstellung von Werbespots ist die SUIISA eine fixe Ansprechpartnerin.

müssen Sie zunächst die Einwilligung der Rechteinhaber/innen einholen. Diese Synchronisationsrechte werden in der Regel nicht von der SUIISA verwertet, sondern direkt von den Rechteinhabern und Rechteinhaberinnen (meistens den Verlagen).

Es ist auch möglich, Produktionsmusik zu kaufen, die auf speziellen Websites verfügbar ist. Oder Sie beauftragen Musikschaffende mit der Komposition eines Stücks speziell für Ihre Werbung. In diesem Fall spricht man von Auftragsmusik.

Werbespots bei der SUIISA anmelden

Ob Ihr Spot nun Musik enthält oder nicht: Sie müssen Ihre Produktion bei der SUIISA anmelden. Unsere Genossenschaft erfasst alle audiovisuellen Produktionen und erteilt die Bewilligungen für die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte an der Musik. Erst wenn

Wenn Ihr Spot im Ausland produziert wurde, es aber eine auf die Schweiz angepasste Version gibt (Postproduktion), teilen Sie uns das bitte auf dem Formular mit.

Verschiedene Rechte betroffen

Die Vervielfältigungsrechte, die Sie der SUIISA bezahlen, erlauben es Ihnen, die Aufnahme des Werbespots im Fernsehen, Kino oder im Internet zu verbreiten. Diese Rechte sind einmal und für die gesamte Dauer der Nutzung des Trägers zu bezahlen. Sie können also einen Spot mehrmals zu verschiedenen Zeiten ausstrahlen, müssen aber nur einmal die Vervielfältigungsrechte bezahlen.

Die Urheberrechte für die Ausstrahlung des Spots im Fernsehen oder im Kino werden von den Fernsehsendern oder den Kinos geregelt. Sie bezahlen also der SUIISA keine Senderechte für die Offline-Verbreitung. Anders

Es ist zu beachten, dass die Angabe «freie Werke» möglicherweise nur für bestimmte Nutzungen gilt oder in unserem Land nicht gültig ist. Es kann also sein, dass Sie eine Rechnung erhalten, obwohl sie Musik von einer Website gekauft haben, die Ihnen «freie Musikwerke» anpreis. Wir müssen uns an die Verträge halten, die wir mit unseren Partnern und Partnerinnen geschlossen haben und die vereinbarten Vergütungen einziehen, wenn die Rechteinhaber/innen Mitglieder einer Urheberrechtsgesellschaft sind. Damit Sie nicht den Eindruck erhalten, die Nutzung der Musik doppelt zu bezahlen, sollten Sie nicht zögern, sich bei den Anbieterinnen und Anbietern genau zu erkundigen.

Auch wenn Sie jemanden beauftragen, die Musik für Ihren Spot zu komponieren, betrifft die Vereinbarung, die Sie mit dieser Person unterzeichnen, nur die Kompositions-

den Sie für die Platzierung der Werbung bezahlen (Medienbudget), wobei ein Mindestbetrag von Fr. 200.– pro Kampagne gilt. Mehr Informationen finden Sie unter: www.suisa.ch/de/kunden/online/video/online-werbekampagnen.html

Die von uns eingezogenen Vergütungen werden nach Abzug von 15% zur Deckung der Verwaltungskosten an die Musikschaffenden (Komponisten, Textautorinnen, Verleger/innen) verteilt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Team zur Verfügung, advertising@suisa.ch oder unter der Telefonnummer +41 21 614 32 28 / 30.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/musik-nutzen



FOTO: MARKUS GANZ

Neu bei der SUIISA: Sebastian Androne-Nakanishi.

«Wir Komponisten sind wie Chirurgen an den Seelen der Menschen»

Der rumänische Komponist Sebastian Androne-Nakanishi hat schon in jungen Jahren internationales Aufsehen erregt. 2019 zog er in die Schweiz und ist vor Kurzem der SUIISA beigetreten.

TEXT VON Gastautor Markus Ganz

Die Musik von Sebastian Androne-Nakanishi ist schwer fassbar: Der 1989 geborene Rumäne komponiert sowohl Orchesterwerke, Kammermusik und Chorwerke wie auch Soundtracks für Film, Theater und Games. Er sei «ein wahres Talent, das Kreativität und Vielseitigkeit vereint», steht in der Begründung zur Auszeichnung als «Composer of the Year 2022» der International Classical Music Awards. Zu seinen vielen Preisen gehört auch das «Golden Eye» des Internationalen Filmmusikwettbewerbs für den Soundtrack zum Animations-Kurzfilm «Happiness» – 304 Komponistinnen und Komponisten aus 44 Ländern hatten sich beworben.

Und doch gibt sich Sebastian Androne-Nakanishi im Interview bescheiden, ja demütig. «Manchmal fühle ich mich richtig klein mit all den Giganten von Komponisten hinter mir, deren Werke wir in der Ausbildung ja auch analysieren.» Eingeschüchtert fühle er sich manchmal auch an Festivals für zeitgenössische Musik, aber nur zu Beginn. «Da präsentieren mir unbekannte Komponisten derart schlaue Theorien und Algorithmen, dass ich es kaum erwarten kann, diese selbst anzuwenden. Doch dann höre ich ihre Musik und denke mir, dass sie alles vermeiden, was mit Begriffen wie «Seele», «Inspiration» oder «Gefühle» zu tun hat. Deshalb entsteht oft keine Kommunikation. Und darum sollte es in der Musik doch eigentlich gehen.»

Suche nach Authentizität

Dazu passt das Credo von Sebastian Androne-Nakanishi, wonach er nicht auf einer Reise der Originalität, sondern auf einer der Authentizität sei. «Es ist keine Suche nach klanglicher Neuartigkeit, sondern eine nach der

aufrichtigsten, eloquentesten und aussagekräftigsten musikalischen Manifestation.» Strawinsky habe einmal bezüglich musikalischer Poesie gesagt, dass komplette Originalität ein Monster sei. Für Sebastian Androne-Nakanishi hat Originalität etwas Unredliches an sich, da sie immer nur ein Mittel zum Zweck sei, ein Werkzeug, um Erfolg zu haben. «Authentizität hingegen beinhaltet Ehrlichkeit, Ehrlichkeit im Sinne einer Reise der Selbstentdeckung, die Fragen aufwirft. Wer bin ich? Wer bin ich in der Beziehung zu anderen Menschen? Warum komponiere ich Musik, während andere Leute Leben retten?»

Es sind solche Fragen, die Sebastian Androne-Nakanishi erklärermassen die ganze Zeit durch den Kopf gehen, seit er in Rumänien im ersten Jahr seines Studiums war. «Einer meiner Lehrer, Dan Voiculescu, sagte, wir Komponisten seien wie Chirurgen an den Herzen der Menschen, an den Seelen der Menschen. Das war mir zwar ein bisschen zu poetisch. Aber es gibt es immer wieder Leute, die nach einer Aufführung eines meiner Werke zu mir kommen und gestehen, die Musik habe sie bewegt, manche mit Tränen in den Augen. Diese Art von Reaktion ist für mich einer der Hauptgründe, weshalb ich weiterhin Musik schreibe, und vielleicht ist es genau das, was Authentizität ausmacht.» Er verhehlt aber nicht, dass das Komponieren für ihn auch eine hedonistische Seite habe. «Natürlich liebe ich den Nervenkitzel des Entdeckens, für mich ist Komponieren wie das Schreiben einer Geschichte, die sich für mich entfaltet.»

Lohn für Komposition

Komponieren ist für Sebastian Androne-Nakanishi auch ein Kampf, «einen Sinn in etwas zu finden, das sich finanziell nicht lohnt. Der Bohème-Ansatz hat nur funktioniert, bis ich geheiratet habe, Vater eines Kindes wurde – und in das teuerste Land der Welt zog.» Umso wichtiger war ihm, eine solide Lösung für die Urheberrechte zu finden. «Als

Komponist sind die Einkünfte aus Tantiemen, die man durch die Aufführung seiner Musik erhält, unverzichtbar. Nach mehreren Projekten in der Schweiz und Gesprächen mit Kollegen, die Mitglied bei der SUIISA sind, wurde mir klar, dass auch ich der SUIISA beitreten will.»

Angesichts der hohen Lebenskosten in der Schweiz sei aber auch der Druck gross, Auftragskompositionen anzunehmen, erklärt der Rumäne in seinem kleinen Studio, in das manchmal die durchdringenden Geräusche der darunterliegenden Zahnklinik dringen. «Manchmal arbeite ich wie jetzt an fünf oder sechs Projekten gleichzeitig – das ist der Wahnsinn.» Zudem bestehe dann die Gefahr, dass die Authentizität darunter leide, was er hasse. «Umso wichtiger ist es mir, eine Verbindung zu der Person aufzubauen, mit der ich zusammenarbeite. Wenn es sich um einen Film-Soundtrack oder Musik für ein Theaterstück handelt, ergibt sich daraus eine Art von Pingpong mit dem Regisseur. Wenn es ein reines Konzertstück ist, dann ist es ein bisschen schwieriger, weil ich mit mir selbst Pingpong spielen muss.»

Ein Albtraum für Sebastian Androne-Nakanishi ist erklärermassen, mit seiner Musik zu langweilen oder mit kompositorischen Effekten etwas zu kompensieren, das nicht da ist. «Nach so viel Ausbildung beherrsche ich so viele Kompositionstechniken, dass es für mich einfach ist, etwas komplex klingen zu lassen.» Tatsächlich hat er nicht nur in Rumänien, Grossbritannien und Frankreich Komposition studiert, sondern schliesst zurzeit an der Zürcher Hochschule der Künste einen zweiten Master («Komposition für Film, Theater und Medien») ab und hat unzählige Masterclasses bekannter Komponisten besucht. «Die grösste Freude aber habe ich, Komplexität mit Einfachheit zu kombinieren, ohne einer Simplifizierung zu verfallen. Wenn man also die Kraft der Einfachheit mit dem kombiniert, was wir in einem Jahrhundert zeitgenössischer Musik angesammelt haben.»

Vielfalt der zeitgenössischen Musik

Grundlegend bleibt für Sebastian Androne-Nakanishi, mit seiner Musik eine Reaktion der Zuhörerinnen und Zuhörer zu erreichen, dass sie nicht gleichgültig bleiben. «Es ist unter bestimmten Umständen auch in Ordnung, wenn sie ein bisschen wütend werden. Aber wütend, weil sie etwas fühlen, etwas, das sie im Innersten ihres Wesens berührt.» Der Rumäne ist bestimmt kein radikaler Neutöner, aber er hat in seinem Orchesterstück «Tektonum» den Sound einer Kettensäge eingesetzt. «Ich habe das nicht gemacht, um die Leute zu verblüffen oder zu provozieren. Nein, in dem betreffenden Moment ging es mir um die musikalische Darstellung des Weltuntergangs, das ganze Stück ist von den Vorstellungen zur Entstehung und der Entwicklung der Welt inspiriert. Und schliesslich musste ich die menschliche Natur darstellen. Da fand ich in meiner Instrumentenbibliothek zufälligerweise diesen Sound einer Kettensäge. Da dachte ich mir: ja, das ist ein gutes Symbol für das, was wir tun.»

Sebastian Androne-Nakanishi scheint die vielen Ausdrucksmöglichkeiten zeitgenössischer Musik geradezu aufgesogen zu haben. Bei all der Vielfalt fragt sich, was typisch an seinen Kompositionen ist, ob es charakteristische Merkmale, etwas Unverwechselbares gibt. Der Komponist zögert kurz und meint dann: «Sie fragen nach meinem Stil. Dies war

für mich schon in Rumänien ein beängstigendes Wort, denn ich spürte daraus einen akademischen Druck, «meine eigene Stimme» zu finden. Ich hasste den Ausdruck schon damals, weil er mir auferlegte, in eine Schublade gesteckt werden zu können, meiner Musik ein Etikett umzuhängen, etwa sie sei «post-strukturalistisch», «von Boulez beeinflusst» oder was auch immer. Ich bekam das Gefühl, dass ich etwas auswählen und mich damit einschränken sollte. Das aber ist nicht mein Ding. Ich möchte alles machen können, frei sein. Wenn die Verwendung mehrerer Stile automatisch dazu führt, dass man als «eklektisch» oder «unbeständig» wahrgenommen wird, dann wird nur die Zeit zeigen, ob der abwertende Charakter dieser Bezeichnungen berechtigt war.»

Die Musik von Sebastian Androne-Nakanishi sei wie eine Achterbahn, soll ihm sein Dozent Joe Cutler einmal gesagt haben. «Das hat bis vor etwa zwei Jahren gestimmt. Bei meinem Masterprojekt in Zürich brachten mich aber einige Dozenten dazu, vieles zu hinterfragen, was ich machte. Eine sagte mir: «Sebastian, einige deiner Musikstücke sind beeindruckend. Aber sie bewegen mich nicht.» Das war schockierend und hat mich dazu gebracht, vieles zu hinterfragen.» Er habe realisiert, dass er manchmal einfach seine Dozenten habe zufriedenstellen wollen. «Stephan Teuwissen, der mich in Zürich in Musikdramaturgie unterrichtete, hat mir gesagt: «Hör auf, Papas zu suchen. Ich will keine Jünger, ich will einen Widerpart.» Ich muss also auf meine Art meine eigene Musik suchen und die Freiheit finden, mich immer wieder neu zu erfinden. Wenn das bedeutet, sich von einem Stil zum anderen zu entwickeln, dann soll es so sein. Aber wenn mich jemand fragt, was mein Stil ist, dann ist meine Antwort, dass es für jedes Stück das ist, was dieses erfordert.»

www.sebastianandrone.com, offizielle Website von Sebastian Androne-Nakanishi

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/mitglieder

IMPRESSUM

Herausgeberin SUIISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)

Redaktionelle Mitarbeit Markus Ganz, Andreas Wegelin (aw), Claudia Kempf (ck), Vincent Salvadé (vs), Anke Link (li), Michael Wohlgemuth (mwo), Anne-Françoise Emery (afe)

Übersetzungen Claudine Kallenberger

Design LikeBerry, Zürich

Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon ZH

Auflage 9000 Ex.

